

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

ÄF.3.2.NEU Änderungsantrag zu F.3. Satzungsmodelle für Beratungen

Einreicherin: Dorothea Wolff

UnterstützerInnen: Ursula Mieth, Volker Mieth, Hans Döhn, Kathrin Kosche, Uda Hartmann, Gertraude Reichstein, Wolfgang Waitz und weitere Mitglieder des Ortsverbandes Göltzschtal im Kreisverband Vogtland

Der Landesparteitag möge das Satzungsmodell 1 wie folgt ändern:

Ersetze in Modell 1 alt:

- Die Aufgaben des Landesrates werden leicht verändert. Er soll weiterhin umfassende Konsultativ- und Initiativfunktionen haben. Inwieweit diese sich auch auf die LwZ beziehen müssen, ist fraglich. Die Kontrollfunktionen des Landesrates sollen präzisiert werden. Die Kontrolle wird konkret umgesetzt durch die notwendige Zustimmung des Landesrates bei Stellenbesetzungen und Einberufungen des Parteitags. Die einfache Vetomöglichkeit beschränkt sich auf Beschlüsse, welche einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten. Ein anderes Veto ist nur mit besonders qualifizierten Mehrheiten möglich.
- Die anderen Kontrollfunktionen des Landesvorstands nehmen standesgemäß die dafür vorgesehenen Organe/Gremien wahr. (Zuförderst der Landesparteitag, aber auch die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat)

in neu:

- *Die Aufgaben des Landesrates bleiben im Wesentlichen unverändert. Er soll weiterhin eine umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand wahrnehmen. Dabei befasst er sich insbesondere mit Problemen von strategischer und aktuell-taktischer politischer Bedeutung innerhalb des Landesverbandes. Er ist kein Kontrollorgan gegenüber den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen.*
- *Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner Sitzung, die mindestens eine Woche nach dem Zugang des Beschlussprotokolls des Landesvorstands folgt, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen.*

Begründungen:

- Der Beschränkung der Kontrollfunktion des Landesrates auf Stellenbesetzung und Einberufung von Parteitagern können wir nicht zustimmen: Die Begründung, dass für die Kontrolle andere Organe vorgesehen sind, zuförderst Landesparteitage, die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat, begrenzt die Kontrolle des Landesrates unzulässig sowohl inhaltlich als auch zeitlich und hätte damit einen Verlust an innerparteilicher Demokratie zur Folge. Die vorgesehene Einschränkung würde eine

systematische inhaltliche Kontrolle strategisch wichtiger Beschlüsse des Landesvorstandes zwischen den Parteitag nicht mehr vorsehen. Eine solche Regelung hätte auch keine Entsprechung in der Bundessatzung der LINKEN.

- Wir sprechen uns dafür aus, dass sich der Landesrat auf Konsultation, Kontrolle und Initiative gegenüber dem LANDESVORSTAND beschränkt. Die Ausweitung von Konsultation, Kontrolle und Initiative auf die Kreisverbände und Landesweiten Zusammenschlüsse ist vom Landesrat nicht zu bewältigen. Konsultation, Kontrolle und Initiative gegenüber den Kreisverbänden und Landesweiten Zusammenschlüssen fallen in die Kompetenz des Landesvorstandes im Zusammenhang mit seinen unter § 16 (2) e) der Landessatzung genannten Aufgaben.
- Modell 1 schreibt, dass "ein anderes Veto" (außer gegen Beschlüsse, die einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten) einer besonders qualifizierten Mehrheit bedarf. Dem stimmen wir zu und schlagen eine Zweidrittelmehrheit vor.

Entscheidung des Parteitages	
angenommen:	abgelehnt:
überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	